

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Telefax +49(0)81 61/98 46 70
E-Mail info@biogas.org

Fachverband Biogas e.V. • Angerbrunnenstr. 12 • 85356 Freising

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
z.Hd. [REDACTED]
Referat 511 Pflanzenbau
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Präsident: Horst Seide
Stellvertretender Präsident:
Hendrik Becker
Hauptgeschäftsführer:
Dr. Claudius da Costa Gomez

Registriergericht:
Amtsgericht Freising, VR 776
Ust-IdNr. DE195440855
Steuer-Nr. 115/108/20322

GlS Gemeinschaftsbank eG
Kto.-Nr. 8 020 891 010
BLZ: 430 609 67
BIC: SWIFT: GENODE33GLS
IBAN:
DE89 4306 0967 8020 890000

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Freising,
	FvB/wi/sr	-65/-70	20.07.2015

Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Düngegesetzes

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Der Fachverband Biogas e.V. möchte sich beim Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) für die Möglichkeit bedanken, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes mit dem Stand vom 30.06.2015 fachlich Stellung nehmen zu können.

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vertritt derzeit über 4.900 Mitglieder, von denen rund die Hälfte Betreiber von Biogasanlagen sind, die flüssige und feste Gärprodukte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nähr- und Humusversorgung als Wirtschaftsdünger, organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder auch als Bodenhilfsstoffe zur Anwendung bringen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 – Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen über flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten

In dieser Nummer wird eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf alle Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate vorgeschlagen. Diese Änderung wurde vorgenommen, damit zukünftig die Ausbringobergrenze für Wirtschaftsdünger von 170 kg N/ha auf alle oben genannten Stoffe und somit auch auf Gärprodukte aus Biogasanlagen erweitert werden kann, wie es der Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 bereits vorsieht.

In der Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum Entwurf der Düngeverordnung wurde diese pauschale Obergrenze sowohl für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft als auch für pflanzliche Gärprodukte fachlich hinterfragt und soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Jedoch ist die Möglichkeit der nach Landesrecht zuständigen Stelle, Ausnahmen von der geforderten Höchstgrenze für das Aufbringen von Gärprodukten aus Biogasbetrieben auf Acker- und Grünlandflächen auf Antrag zu genehmigen (so genannte Derogationsregel), aus Sicht des Fachverband Biogas e.V. zwingend erforderlich. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass diese Ausnahmeregelung nur genutzt werden kann, soweit ein geltender Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vorliegt. Daher sollte das BMEL alle Maßnahmen einleiten, die notwendig sind, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen

direkt mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung entsprechende Ausnahmen genehmigen können. Nur durch die umgehende Einführung einer Derogation lässt sich die Kreislaufwirtschaft der anfallenden Nährstoffe für die Bereitstellung der für das Pflanzenwachstum notwendigen Nährstoffe aufrecht erhalten.

Der Fachverband Biogas e.V. fordert daher das Bundeslandwirtschaftsministerium dazu auf, sich für einen unverzüglichen Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft einzusetzen, damit die nach Landesrecht zuständigen Stellen unverzüglich Ausnahmen von der Ausbringungsobergrenze für den Einsatz von Gärprodukten genehmigen können.

Eine verspätete Ausnahmeregelung hat nicht nur zur Folge, dass bestehende Nährstoffkreisläufe gefährdet werden, sondern auch, dass sich Betriebe, in denen Gärprodukte erzeugt werden, umfangreichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen stellen müssen. Die Einführung einer Obergrenze für pflanzliche organische Düngemittel in Kombination mit den verlängerten Sperrfristen zur Herbstaufbringung hat für den Großteil der Biogasanlagenbetreiber eine Erweiterung der bestehenden Lagerkapazitäten bzw. Neuplanung der Fruchtfolge zur Folge. Dafür sind entsprechende Zeiträume für Angebot, Planung, Genehmigung und Bau zu berücksichtigen. Bei einer gesamten Umstrukturierung der bestehenden Landwirtschaft können dabei Zeiträume von fünf Jahren entstehen, die in Übergangsbestimmungen oder Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden sollten. Der Anlagenbetreiber darf unter keinen Umständen durch ein zu schnelles Inkrafttreten und/oder fehlende Übergangsbestimmung auf Grund überzogener Abnahmepreise von organischen Düngemitteln in die Insolvenz getrieben werden.

Daher fordert der Fachverband Biogas e.V., unbedingt Übergangsbestimmungen von fünf Jahren für die Aufbringung von Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate einzuführen, um eine Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Vorgaben sicherzustellen.

Zu § 11a Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung

Mit dem neu eingeführten § 11a wird das BMEL ermächtigt, in Abstimmung mit dem Umweltministerium (BMUB), mittels Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen, die zu einer erweiterten Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht seitens der landwirtschaftlichen Betriebe führt. Zudem wird mit dieser Regelung die Einführung einer Hof-Tor-Bilanz vorbereitet, die zu mehr Bürokratie für die Betriebe führt, ohne dass nachgewiesen ist, dass damit die Nährstoffeffizienz der Düngung verbessert wird.

Der Fachverband Biogas e.V. weist auf die enormen zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Landwirtschaft hin und fordert das BMEL auf, bei der Umsetzung des §11a auf Verhältnismäßigkeit (Aufwand/Nutzen) zu achten. Die Branche muss bei neuen Rechtsverordnungen eingebunden werden.

Grundsätzlich

Meldung des Gewässerzustandes an die EU Kommission

Deutschland ist wie alle anderen Mitgliedsstaaten durch die Vorgabe der EG-Nitratrichtlinie dazu verpflichtet, der Europäischen Kommission alle vier Jahre die gemessenen Nitratkonzentrationen im Grundwasser mitzuteilen. Nur wenden die einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedliche Messnetze an. Deutschland hat 2012 mit seinem Nitratbericht lediglich die Ergebnisse aus einem Belastungsnetz gemeldet, dass gegenüber den von anderen Mitgliedsstaaten gemeldeten Messnetzen eine sehr geringe Messdichte aufweist. Diese unterschiedliche Datengrundlage hat zu einer Fehlinterpretation

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Telefax +49(0)81 61/98 46 70
E-Mail info@biogas.org

des deutschen Gewässerzustandes im Vergleich zu den anderen Mitgliedsstaaten geführt, was letztlich zur Veranlassung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland geführt hat.

Daher fordert der Fachverband Biogas e.V. das Bundeslandwirtschaftsministerium dazu auf, für ein Europaweit einheitliches Messnetz zur Meldung der Nitratgehalte im Grundwasser an die Europäische Kommission einzutreten, um eine belastbare Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen.

Der Fachverband Biogas e.V. bittet um eine weitgehende Berücksichtigung der aufgeführten Anmerkungen und steht Ihnen für weiterführende Fragen und zur Diskussion sehr gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Biogas e. V.

Stefan Rauh

Dr. Stefan Rauh
Geschäftsführer

D. Wilken

Dipl.-Ing. David Wilken
Referatsleitung Abfall, Düngung und Hygiene